

Kurztitel

Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (USA) - Durchführung

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 145/2013

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.07.2013

Text*Artikel 1**Zweck und Anwendungsbereich dieser Vereinbarung*

Zweck dieser Durchführungsvereinbarung zur verwaltungsmäßigen und technischen Umsetzung (im Folgenden „ATIA“) ist die Festlegung der erforderlichen verwaltungsmäßigen und technischen Einzelheiten in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten¹ geschehen zu Wien am 15. November 2010 (im Folgenden „PCSC Abkommen“).

¹ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 89/2012 idF BGBI. III Nr. 126/2013.